

1. Wenn Art. 19 die Frage der Garantie der Grundrechte vor allen anderen Zügen der Grundrechtskonzeption behandelt, so mag das wohl auch auf dem Bestreben beruhen, dem Vorwurf zu begegnen, in der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung würden die Grundrechte nur auf dem Papier stehen und in Wirklichkeit mißachtet. Vor allem aber liegt der Grund darin, daß die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie die Frage eine entscheidende Bedeutung zumißt. Wie Dietrich Müller-Römer (Die Grundrechte in Mitteldeutschland, S. 94 ff.) und Georg Brunner (Die Grundrechte im Sowjetsystem, S. 43 ff.) in erster Linie an Hand sowjetischer Quellen nachweisen, vertritt sie unter Berufung auf Karl Marx und Friedrich Engels die Ansicht, in der bürgerlichen Gesellschaft und deren Staat hätten die in den Grundrechten proklamierten Freiheiten und die Gleichheit aller Bürger nur formale Bedeutung. Josef W. Stalin führte anläßlich der Begründung der Verfassung der UdSSR von 1936 aus: »Die bürgerlichen Verfassungen beschränken sich gewöhnlich darauf, die formalen Rechte der Staatsbürger zu fixieren, ohne sich um die Bedingungen der Verwirklichung dieser Rechte, um die Möglichkeit ihrer Verwirklichung, um die Mittel zu ihrer Verwirklichung zu kümmern. Man spricht von Gleichheit der Staatsbürger, vergißt aber, daß es keine wirkliche Gleichheit zwischen Unternehmer und Arbeiter, zwischen Gutsbesitzer und Bauer geben kann, wenn die ersteren den Reichtum und das politische Gewicht in der Gesellschaft besitzen, die anderen aber beides entbehren, wenn die ersteren die Ausbeuter und die anderen die Ausgebeuteten sind« (Fragen des Leninismus, S. 625/626). Die These vom engen Zusammenhang zwischen der Verwirklichung der Grundrechte einerseits und den Produktionsverhältnissen (der Eigentumsverfassung) sowie den auf diesen beruhenden politischen Machtverhältnissen andererseits bildet unverändert die Prämisse der marxistisch-leninistischen Grundrechtskonzeption. Ihr zufolge kommen in der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaftsordnung die Grundrechte nur den Besitzenden zugute, vor allem aber das Recht auf Eigentum. »Die Wirklichkeit der entstandenen bürgerlichen Gesellschaft und die einsetzenden Klassenkämpfe um das Recht auf Arbeit, auf freie Meinungsäußerung, auf Koalitions- und Versammlungsfreiheit, auf Pressefreiheit, auf soziale Sicherung und auf Begrenzung der Arbeitszeit zeigten unverhüllt, daß die zur Macht gelangte Bourgeoisie nur gewillt war, aus dem so feierlich beschworenen Menschenrechtskatalog ein einziges Recht als geheiligt und unverletzlich anzuerkennen und mit allem erdenklichen Schutz zu versehen - das Recht auf Eigentum, und zwar in der Lesart der Bourgeoisie als Recht auf Privateigentum und damit als ihr geheiligtes und unveräußerliches Recht auf Ausbeutung des Menschen« (Eberhard Poppe, Die Rolle der Arbeiterklasse ... , S. 4).

Nach der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie hat erst die proletarische Revolution die Voraussetzungen für die Verwirklichung der Menschenrechte geschaffen, weil sie mit der Erringung der Herrschaft durch die Arbeiterklasse und ihre marxistisch-leninistische Partei neue gesellschaftspolitische und ökonomische Machtverhältnisse gebracht hat. Eberhard Poppe beruft sich auf die von Lenin ausgearbeitete »Deklaration der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes«, die im Januar 1918 vom III. Allrussischen Sowjetkongreß bestätigt wurde und zugleich den ersten Abschnitt der im Juni 1918 in Kraft gesetzten Verfassung der RSFSR bildete und auch die Grundlage des Grundrechtsteils der Verfassung der UdSSR von 1936 wurde (a.a.O., S. 5). Mit dieser Deklaration und der Verfassung der RSFSR seien erstmalig die sozialistischen Rechte des Menschen mit Gesetzeskraft proklamiert worden. Denn: »Die Rechte eines jeden Menschen<sup>537</sup>